

**Bericht**  
**über die Prüfung**  
**des Jahresabschlusses**  
zum  
**31. Dezember 2022**  
des  
**Bundesverband Möbelspedition**  
**und Logistik (AMÖ) e.V.**  
**Hattersheim am Main**

**Bericht**  
**über die Prüfung**  
**des Jahresabschlusses**  
zum  
**31. Dezember 2022**  
des  
**Bundesverband Möbelspedition**  
**und Logistik (AMÖ) e.V.**  
**Hattersheim am Main**

**MNT Arnold GmbH**  
**Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**  
**Steuerberatungsgesellschaft**  
Biebricher Allee 39 • 65187 Wiesbaden

[www.mnt.de](http://www.mnt.de) • [infomntarnold@mnt.de](mailto:infomntarnold@mnt.de)

## **Inhaltsverzeichnis**

1. Prüfungsauftrag	1
2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	3
2.1 Gegenstand der Prüfung	3
2.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung	3
3. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	6
3.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	6
3.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	6
3.1.2 Jahresabschluss	6
3.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses	7
3.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	7
3.2.2 Aufgliederungen und Erläuterungen	8
3.3 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	8
3.3.1 Vermögenslage und Kapitalstruktur	8
3.3.2 Finanzlage	10
3.3.3 Ertragslage	11
4. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung	13

## **Anlagenverzeichnis**

Bilanz zum 31. Dezember 2022	Anlage I
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2022 bis 31.12.2022	Anlage II
Anhang	Anlage III
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	Anlage IV
Besondere Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahe Dienstleistungen in der Fassung vom 16. September 2019	
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017	Anlage V

**Hauptteil**

## 1. Prüfungsauftrag

Unser nachstehend erstatteter Bericht über die freiwillige Prüfung des Jahresabschlusses des Bundesverband Möbelspedition und Logistik (AMÖ) e.V. zum 31. Dezember 2022 ist an den geprüften Verein gerichtet.

Die gesetzliche Vertretung des

**Bundesverband Möbelspedition und Logistik (AMÖ) e.V.,  
Hattersheim am Main**

(im Folgenden auch "Bundesverband", "Verein" oder "AMÖ e.V." genannt)

beauftragte uns mit der freiwilligen Prüfung des vorliegenden Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 in entsprechender Anwendung der §§ 316 und 317 HGB unter Einbeziehung der Buchführung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022.

Der Auftrag beruht auf dem Beschluss des Präsidiums vom 9. November 2022, in dem wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 gewählt wurden.

Gemäß § 26 Abs. 2 der Satzung ist der Jahresabschluss durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Der Bundesverband hat sich freiwillig nach den Grundsätzen der §§ 316 ff. HGB prüfen lassen.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Dem uns erteilten Prüfungsauftrag standen keine Ausschlussgründe nach §§ 319, 319a, 319b HGB, §§ 49 und 53 WPO sowie §§ 28 ff. unserer Berufssatzung entgegen.

Wir haben die Prüfung mit Unterbrechungen in den Monaten Januar bis April 2023 in den Geschäftsräumen des Bundesverbandes in Hattersheim am Main durchgeführt. Die Schlussbearbeitung des Auftrags erfolgte in unseren Geschäftsräumen.

Über das Ergebnis unserer Prüfungshandlungen erstatten wir den nachfolgenden Bericht.

Unserem Bericht haben wir den geprüften Jahresabschluss 2022, bestehend aus Bilanz (Anlage I), Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage II) und Anhang (Anlage III), beigefügt.

Wir haben diesen Prüfungsbericht nach den Regelungen des Prüfungsstandards PS 450 n.F. "Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten" des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW), Düsseldorf erstellt.

Unserem Auftrag liegen die als Anlage V beigefügten besonderen Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahen Dienstleistungen der MNT GRUPPE in der Fassung vom 16. September 2019 sowie ergänzend die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 zu Grunde. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach § 323 Abs. 2 HGB. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

## **2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung**

### **2.1 Gegenstand der Prüfung**

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß § 317 HGB die Buchführung und den nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und der sie ergänzenden Bestimmungen der Satzung geprüft.

Die gesetzlichen Vertreter tragen die Verantwortung für die Rechnungslegung, die dazu eingerichteten internen Kontrollen und die gegenüber uns als Abschlussprüfer gemachten Angaben. Unsere Aufgabe als Abschlussprüfer ist es, diese Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben unserer Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss ergeben.

Eine besondere Prüfung zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten im Geld- und Leistungsverkehr (Unterschlagungsprüfung) war nicht Gegenstand der Abschlussprüfung. Im Verlaufe unserer Tätigkeit ergaben sich auch keine Anhaltspunkte, die besondere Untersuchungen in dieser Hinsicht erforderlich gemacht hätten.

### **2.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung**

Art und Umfang der beim vorliegenden Auftrag erforderlichen Prüfungshandlungen haben wir im Rahmen unserer Eigenverantwortlichkeit nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt, das durch gesetzliche Regelungen und Verordnungen sowie IDW Prüfungsstandards für den Auftrag und die jeweiligen Berichtspflichten begrenzt wird.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach §§ 316 ff. HGB unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung und der Jahresabschluss frei von wesentlichen Mängeln sind. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstands sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bildet.



Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehörte nur insoweit zu den Aufgaben unserer Abschlussprüfung, als sich aus diesen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss ergeben. Die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Unterschlagungen, sowie die Feststellung außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unserer Abschlussprüfung.

Unsere Prüfung hat sich gemäß § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Vereins oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung gesichert werden kann.

Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsvorgehens erarbeiteten wir zunächst eine Prüfungsstrategie. Diese beruhte auf einer Einschätzung des Unternehmensumfeldes und auf Auskünften der Geschäftsleitung über die wesentlichen Unternehmensziele und Geschäftsrisiken.

Unsere Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten System- und Funktionstests, analytische Prüfungshandlungen sowie Einzelfallprüfungen.

Art und Umfang unserer Prüfungshandlungen haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Wir haben unsere aussagebezogenen Prüfungshandlungen an den Ergebnissen unserer Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems ausgerichtet.

Bei der Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sind wir wie folgt vorgegangen: Ausgehend von den externen Faktoren, den Zielen des Bundesverbandes, der Geschäftsstrategie und den Steuerungs- und Überwachungsprozessen auf der Ebene des Bundesverbandes haben wir anschließend die Geschäftsprozesse analysiert. In diesem zweiten Schritt der Prozessanalyse haben wir beurteilt, in wieweit die wesentlichen Geschäftsrisiken, die einen Einfluss auf unser Prüfungsrisiko haben, durch die Gestaltung der Betriebsabläufe und der Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen reduziert worden sind.

Die Erkenntnisse der Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir bei der Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen und der Einzelfallprüfungen berücksichtigt.

Soweit nach unserer Einschätzung wirksame funktionsfähige Kontrollen implementiert waren und damit ausreichende personelle, computergestützte oder mechanische Kontrollen die Richtigkeit der Jahresabschlussaussage sicherstellten, konnten wir unsere aussagebezogenen Prüfungshandlungen im Hinblick auf Einzelfälle insbesondere im Bereich der Routinetransaktionen weitgehend einschränken. Soweit uns eine Ausdehnung der Prüfungshandlungen erforderlich erschien, haben wir neben analytischen Prüfungshandlungen in Form von Plausibilitätsbeurteilungen einzelne Geschäftsvorfälle anhand von Belegen nachvollzogen und auf deren sachgerechte Verbuchung hin überprüft.

Im unternehmensindividuellen Prüfungsprogramm haben wir die Schwerpunkte unserer Prüfung, Art und Umfang der Prüfungshandlungen sowie den zeitlichen Prüfungsablauf und den Einsatz von Mitarbeitern festgelegt. Hierbei haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Risikoorientierung beachtet.

Die in unserer Prüfungsstrategie identifizierten kritischen Prüfungsziele führten zu folgenden Schwerpunkten unserer Prüfung:

- Periodenabgrenzung in der Realisierung der Mitgliedsbeiträge und sonstigen Erträge
- Vollständigkeit und Bewertung der sonstigen Vermögensgegenstände
- Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen

Bestätigungen Dritter wurden wie folgt und nach folgenden Kriterien eingeholt:

Bankbestätigungen von allen Kreditinstituten und Rechtsanwaltsbestätigungen über schwebende Rechtsstreitigkeiten wurden eingeholt.

Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem von uns geprüften Vorjahresabschluss übernommen.

Alle von uns erbetenen, nach pflichtgemäßen Ermessen zur ordnungsmäßigen Durchführung der Prüfung von den gesetzlichen Vertretern benötigten Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Der Geschäftsführer hat uns schriftlich im Rahmen der Vollständigkeitserklärung am 27. April 2023 bestätigt, dass alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 berücksichtigt wurden, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten sowie alle erforderlichen Angaben gemacht worden sind. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben.

### **3. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung**

#### **3.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung**

##### **3.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen**

Die Aufzeichnungen der Geschäftsvorfälle des Bundesverbandes sind nach unseren Feststellungen vollständig, fortlaufend und zeitgerecht. Der Kontenplan ermöglicht eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes mit einer für die Belange des Vereins ausreichenden Gliederungstiefe. Soweit im Rahmen unserer Prüfung Buchungsbelege eingesehen wurden, enthalten diese alle zur ordnungsgemäßen Dokumentation erforderlichen Angaben. Die Belegablage ist numerisch geordnet, so dass der Zugriff auf die Belege unmittelbar anhand der Angaben in den Konten möglich ist. Die Buchführung entspricht somit für das gesamte Geschäftsjahr den gesetzlichen Anforderungen.

Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen wurden nach dem Ergebnis unserer Prüfung ordnungsgemäß in der Buchführung und im nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss abgebildet.

Die Organisation der Buchführung, das interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

##### **3.1.2 Jahresabschluss**

In dem uns zur Prüfung vorgelegten, nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 wurden alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen sowie die Bestimmungen der Satzung beachtet.

Der Jahresabschluss des Bundesverbandes zum 31. Dezember 2022 wurde freiwillig in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufgestellt.

Gemäß § 26 der Satzung ist die Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Haushaltsvoranschlag zu gliedern.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung des Bundesverbandes für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sind nach unseren Feststellungen ordnungsmäßig aus der Buchführung und aus den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die einschlägigen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden dabei ebenso beachtet wie der Stetigkeitsgrundsatz des § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB.

Zur Ordnungsmäßigkeit der im Anhang gemachten Angaben, über die von uns nicht an anderer Stelle berichtet wird, stellen wir fest, dass die Berichterstattung im Anhang durch die gesetzlichen Vertreter vollständig und im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang ausgeführt wurde.

Die Inanspruchnahme der Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB ist bezüglich der Angabe der Organbezüge im Anhang gemäß § 285 Nr. 9 Buchstabe a und b HGB zu Recht erfolgt.

## **3.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

### **3.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

Über das Ergebnis unserer Beurteilung, ob und inwieweit die durch den Jahresabschluss vermittelte Gesamtaussage den Anforderungen des § 264 Abs. 2 Satz 1 HGB entspricht, berichten wir nachstehend.

Da sich keine Besonderheiten ergeben haben, stellen wir fest, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfordert im Rahmen der gesetzlichen Wahlrechte eine Vielzahl von Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen seitens der gesetzlichen Vertreter des Vereins.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, einschließlich im Berichtsjahr vorgenommener Änderungen, sind im Anhang (Anlage III) gemäß § 284 HGB beschrieben.

Aufgrund von Besonderheiten von Vereinen wurde das Bilanzgliederungsschema um den Posten B. I Nr. 1 "Beitragsforderungen" erweitert. Das Eigenkapital wird abweichend von § 266 HGB in Anlehnung an die Regelungen des IDW RS HFA 14 dargestellt.

### 3.2.2 Aufgliederungen und Erläuterungen

Betriebswirtschaftliche Auswertungen in Form zusammengefasster Tabellen, Strukturbilanzen, Gegenüberstellungen zusammengefasster, betriebswirtschaftlich aussagefähiger Zahlen des Geschäftsjahres mit Zahlen aus Vorjahren und eine Kapitalflussrechnung nehmen wir außerhalb der vorliegenden Ausführungen zur Gesamtaussage im eigenständigen Abschnitt "Vermögens-, Finanz- und Ertragslage" in unseren Prüfungsbericht auf, um die Lage und Entwicklung des Vereins im Berichtsjahr zu verdeutlichen.

### 3.3 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

#### 3.3.1 Vermögenslage und Kapitalstruktur

Vermögenslage und Kapitalstruktur sowie deren Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben sich aus den folgenden Zusammenstellungen der Bilanzzahlen in T€ für die beiden Abschlussstichtage 31. Dezember 2022 und 31. Dezember 2021.

	Bilanz zum 31.12.2022		Bilanz zum 31.12.2021		Änderung ggü. d. Vorjahr in	
	T€	%	T€	%	T€	%
<b>AKTIVA</b>						
Immaterielles Anlagevermögen	4,7	0,4	2,7	0,2	2,0	74,1
Sachanlagen	103,3	7,8	129,3	9,8	-26,0	-20,1
Finanzanlagen	47,2	3,6	19,9	1,5	27,3	137,2
Forderungen	34,2	2,6	16,3	1,2	17,9	109,8
Sonstige Vermögensgegenstände	569,1	42,9	557,8	42,3	11,3	2,0
Flüssige Mittel/Wertpapiere	558,5	42,1	583,0	44,2	-24,5	-4,2
Rechnungsabgrenzungsposten	9,0	0,7	10,3	0,8	-1,3	-12,6
<b>Summe Aktiva</b>	<b>1.326,0</b>	<b>100,0</b>	<b>1.319,3</b>	<b>100,0</b>	<b>6,7</b>	<b>0,5</b>

	Bilanz zum 31.12.2022		Bilanz zum 31.12.2021		Änderung ggü. d. Vorjahr in	
	T€	%	T€	%	T€	%
<b>PASSIVA</b>						
Eigenkapital	1.178,3	88,9	1.261,8	95,6	-83,5	-6,6
Rückstellungen	64,2	4,8	27,8	2,1	36,4	130,9
Lieferverbindlichkeiten	48,7	3,7	5,9	0,4	42,8	725,4
Verbundverbindlichkeiten	25,0	1,9	0,0	0,0	25,0	-
Sonstige Verbindlichkeiten	9,8	0,7	19,2	1,5	-9,4	-49,0
Rechnungsabgrenzungsposten	0,0	0,0	4,6	0,3	-4,6	-100,0
<b>Summe Passiva</b>	<b>1.326,0</b>	<b>100,0</b>	<b>1.319,3</b>	<b>100,0</b>	<b>6,7</b>	<b>0,5</b>

Die Bilanzsumme erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um T€6,7.

Auf der Aktivseite verminderten sich insbesondere die Sachanlagen (T€26,0) sowie die Guthaben bei Kreditinstituten (T€24,5). Dem gegenüber steht die Erhöhung der Finanzanlagen um T€27,3 sowie der Forderungen und Sonstigen Vermögensgegenstände um T€29,2. Die Finanzanlagen beinhalten die Anteile an der mit notariellem Vertrag vom 21. Dezember 2022 gegründeten sumo GmbH, Hattersheim am Main, die mit den Anschaffungskosten in Höhe von T€27,3 aktiviert wurden. Die sonstigen Vermögensgegenstände beinhalten eine Rentenversicherung bei der R+V Lebensversicherungs AG, deren Aktivwert zum 31. Dezember 2022 T€ 148,5 beträgt sowie ein Depot bei der Allianz Versicherungs-AG in Höhe T€401,4.

Das Eigenkapital verminderte sich gegenüber dem Vorjahr in Höhe des Jahresfehlbetrages des Geschäftsjahres (T€-83,5) von T€1.261,8 auf T€1.178,3. Der Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital beträgt 88,9 % (Vorjahr 95,6%).

Des Weiteren weist die Kapitalstruktur im Vergleich zum Vorjahr höhere Rückstellungen (T€36,4), Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (T€42,8) und Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen (T€25,0) aus. Die Erhöhung der sonstigen Rückstellungen resultiert im Wesentlichen aus einer Rückstellung für Sozialversicherungsbeiträge der Jahre 2018 bis 2022 in Höhe von T€39,9. Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen betreffen die Einzahlungsverpflichtung des Stammkapitals der sumo GmbH, Hattersheim am Main.

### 3.3.2 Finanzlage

Einen Überblick über die Herkunft und über die Verwendung der finanziellen Mittel des geprüften Vereins gibt die nachstehende Kapitalflussrechnung, welche die Zahlungsmittelflüsse nach der indirekten Methode darstellt und den Grundsätzen des vom Deutschen Standardisierungsrat DSR erarbeiteten Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 21 (DRS 21) entspricht.

**Kapitalflussrechnung nach den Grundsätzen des  
Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 21 (DRS 21)  
Gliederungsschema II („Indirekte Methode“)**

	2022 T€	2021 T€
Periodenergebnis	-83,5	-50,0
+/- Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	31,0	35,2
+/- Zunahme / Abnahme der Rückstellungen	36,3	-22,1
-/+ Zunahme / Abnahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-25,6	32,5
+/- Zunahme / Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	28,8	-29,1
- Sonstige Beteiligungserträge	-2,6	-1,6
+/- Zinsaufwendungen / Zinserträge	-0,2	-0,2
<b>= Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit</b>	<b>-15,8</b>	<b>-35,3</b>
- Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-5,2	0,0
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-1,7	-40,2
- Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-2,3	0,0
+ Erhaltene Zinsen	0,2	0,2
+ Erhaltene Dividenden und sonstige Beteiligungserträge	0,3	0,2
<b>= Cashflow aus der Investitionstätigkeit</b>	<b>-8,7</b>	<b>-39,8</b>
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	-24,5	-75,1
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	583,0	658,1
<b>= Finanzmittelfonds am Ende der Periode</b>	<b>558,5</b>	<b>583,0</b>
<b>Zusammensetzung des Finanzmittelfonds am Ende der Periode</b>		
Kassenbestand	0,0	0,4
Guthaben bei Kreditinstituten	558,5	582,6
	<b>558,5</b>	<b>583,0</b>

### 3.3.3 Ertragslage

Die aus der Gewinn- und Verlustrechnung abgeleitete Gegenüberstellung der Erfolgsrechnungen der beiden Geschäftsjahre 2022 und 2021 zeigt folgendes Bild der Ertragslage und ihrer Veränderungen. Für die Gliederung wurde in der Darstellung nicht die durch die Satzung vorgegebene Gliederung nach dem Haushaltsvoranschlag, sondern die Vorgaben von § 275 Abs. 2 HGB (Gesamtkostenverfahren) angewendet:

	01.01. bis 31.12.2022		01.01. bis 31.12.2021		Änderung ggü. d. Vorjahr in	
	T€	%	T€	%	T€	%
Umsatzerlöse	1.140,0	100,0	1.043,7	100,0	96,3	9,2
+ sonst.betriebl.Erträge	1,7	0,1	16,1	1,5	-14,4	-89,4
- Personalaufwand	624,8	54,8	610,1	58,5	14,7	2,4
- Abschreibungen	31,0	2,7	35,2	3,4	-4,2	-11,9
- sonst.betriebl.Aufwand	572,2	50,2	466,4	44,7	105,8	22,7
+ Finanzerträge	2,9	0,3	1,8	0,2	1,1	61,1
<b>Ergebnis nach Steuern</b>	<b>-83,5</b>	<b>-7,3</b>	<b>-50,0</b>	<b>-4,8</b>	<b>-33,5</b>	<b>-67,0</b>
<b>Jahresergebnis</b>	<b>-83,5</b>	<b>-7,3</b>	<b>-50,0</b>	<b>-4,8</b>	<b>-33,5</b>	<b>-67,0</b>
Rundungsbedingte Differenz (Ergebnis nach Steuern)	-0,1		0,1			

Im Berichtsjahr erhöhten sich die Umsatzerlöse um T€ 96,3 auf T€ 1.140,0. Die Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen:

	2022		2021		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
Mitgliedsbeiträge	789,0	69,2	775,3	74,3	13,7	1,8
Sonstige Erlöse	351,0	30,8	268,4	25,7	82,6	30,8
	<u>1.140,0</u>	<u>100,0</u>	<u>1.043,7</u>	<u>100,0</u>	<u>96,3</u>	9,2

Die Erhöhung der sonstigen Erlöse ist im Wesentlichen auf die gegenüber dem Vorjahr um T€ 73,6 gestiegenen Erträge aus Tagungen, Veranstaltungen und Messen zurückzuführen, die bedingt durch die Corona-Pandemie im Geschäftsjahr 2021 nicht stattfanden.



Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr um T€ 105,8. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

	2022		2021		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
Honorare	48,7	8,5	66,0	14,2	-17,3	-26,2
Aufwandsentschädigungen, Reisekosten und Spesen für Fachausschüsse und andere	147,4	25,8	126,7	27,2	20,7	16,3
Sachaufwendungen (ohne Abschreibungen)	99,6	17,4	73,2	15,7	26,4	36,1
Beiträge	27,4	4,8	27,3	5,9	0,1	0,4
Allgemeine Projektmittel	0,7	0,1	10,7	2,3	-10,0	-93,5
PR-Aufwendungen und Veranstaltungen	154,8	27,1	66,2	14,2	88,6	133,8
AMÖ-Zertifikate	39,9	7,0	41,4	8,9	-1,5	-3,6
Immobilien (ohne Abschreibungen)	45,9	8,0	46,4	9,9	-0,5	-1,1
Sonstiges	7,8	1,4	8,5	1,8	-0,7	-8,2
	<u>572,2</u>	<u>100,0</u>	<u>466,4</u>	<u>100,0</u>	<u>105,8</u>	22,7

Die Erhöhung der sonstigen betrieblichen Aufwendungen resultiert insbesondere aus gegenüber dem Vorjahr um T€ 20,7 gestiegenen Reisekosten und Spesen, um T€ 26,4 gestiegenen Sachaufwendungen sowie um T€ 88,6 gestiegenen PR-Aufwendungen. Bedingt durch die Corona-Pandemie war die Reisetätigkeit im Vorjahr eingeschränkt und Veranstaltungen, Tagungen und Messen fanden nur in geringem Umfang statt.

Das Jahresergebnis beträgt damit T€ -83,5 gegenüber T€ - 50,0 im Vorjahr.

#### **4. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung**

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir am 27. April 2023 dem als Anlagen I bis III beigelegten Jahresabschluss des Bundesverband Möbelspedition und Logistik (AMÖ) e.V., Hattersheim am Main, zum 31. Dezember 2022 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der von uns an dieser Stelle wiedergegeben wird:

##### **"BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

An den Bundesverband Möbelspedition und Logistik (AMÖ) e.V.

###### *Prüfungsurteil*

Wir haben den Jahresabschluss des Bundesverband Möbelspedition und Logistik (AMÖ) e.V. – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigelegte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Vereins zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

###### *Grundlage für das Prüfungsurteil*

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Verein unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

### *Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Vereins zur Fortführung des Vereins zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

### *Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems des Vereins abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verein seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.).

Wiesbaden, den 27. April 2023

MNT Arnold GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft



Elmar Bouillon  
Wirtschaftsprüfer



Christian Wendt  
Wirtschaftsprüfer

**Anlagen**

**Bundesverband Möbelspedition und Logistik (AMÖ) e.V.**  
Hattersheim am Main

**Bilanz**  
zum  
**31. Dezember 2022**

## AKTIVA

## PASSIVA

	€	Geschäftsjahr €	Vorjahr €		€	Geschäftsjahr €	Vorjahr €
<b>A. Anlagevermögen</b>				<b>A. Eigenkapital</b>			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Vereinskaptal		1.161.161,34	1.244.649,36
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		4.664,51	2.701,54	II. Rücklagen			
				Allgemeine Betriebsmittelrücklage		17.129,97	17.129,97
II. Sachanlagen				Eigenkapital		1.178.291,31	1.261.779,33
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	91.773,94		94.159,87	<b>B. Rückstellungen</b>			
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>11.525,58</u>	103.299,52	35.169,73	sonstige Rückstellungen		64.170,00	27.832,50
III. Finanzanlagen				<b>C. Verbindlichkeiten</b>			
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	27.266,95		0,00	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	48.727,96		5.928,65
2. Beteiligungen	16.000,00		16.000,00	2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	25.000,00		0,00
3. Wertpapiere des Anlagevermögens	<u>3.900,00</u>	47.166,95	3.900,00	3. sonstige Verbindlichkeiten	<u>9.761,92</u>	83.489,88	19.168,03
<b>B. Umlaufvermögen</b>				<b>D. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		0,00	4.602,12
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände							
1. Beitragsforderungen	27.072,34		9.665,72				
2. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	7.174,03		6.608,81				
3. sonstige Vermögensgegenstände	<u>569.076,37</u>	603.322,74	557.819,86				
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten		558.466,55	582.969,86				
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		9.030,92	10.315,24				
		<u>1.325.951,19</u>	<u>1.319.310,63</u>			<u>1.325.951,19</u>	<u>1.319.310,63</u>

**Bundesverband Möbelspedition und Logistik (AMÖ) e.V.**  
Hattersheim am Main

**Gewinn- und Verlustrechnung**  
für die Zeit vom  
**1. Januar bis 31. Dezember 2022**

	<u>2022</u>	<u>2021</u>
<b>I. Erträge</b>		
1. Mitgliedsbeiträge	788.958,83	775.323,43
2. Sonstige Erträge	<u>355.558,27</u>	<u>286.387,72</u>
	<u>1.144.517,10</u>	<u>1.061.711,15</u>
<b>II. Aufwendungen</b>		
1. Personenbedingte Aufwendungen		
a) Personalaufwendungen	624.803,42	610.136,07
b) Honorare, Beratung, Schlichtungsstelle Umzug	48.753,27	65.969,54
c) Aufwandsentschädigungen, Reisekosten und Spesen für Fachausschüsse und andere	147.409,45	126.651,95
2. Sachaufwendungen	130.451,58	108.279,81
3. Beiträge	27.450,20	27.306,64
4.1 Allgemeine Projektmittel	699,72	10.695,72
4.2 PR-Aufwendungen und Veranstaltungen	154.803,18	66.197,87
4.3 AMÖ-Zertifikate	39.858,80	41.411,43
5. Immobilien	46.015,34	46.560,29
6. Sonstige Aufwendungen	<u>7.760,16</u>	<u>8.510,43</u>
	<u>1.228.005,12</u>	<u>1.111.719,75</u>
<b>III. Jahresfehlbetrag (-überschuss)</b>	-83.488,02	-50.008,60
1. Zuführung Rücklagen		
a) Allgemeine Betriebsmittelrücklage	0,00	0,00
2. Auflösung Rücklagen		
a) Allgemeine Betriebsmittelrücklage	0,00	33.575,49
b) Besondere Betriebsmittelrücklage	0,00	46.152,03
c) Rücklage Instandhaltungen	<u>0,00</u>	<u>50.000,00</u>
<b>IV. Verminderung (Erhöhung) des Vereinskapitals</b>	<u>-83.488,02</u>	<u>79.718,92</u>



## **Anhang 2022**

### **Bundesverband Möbelspedition und Logistik (AMÖ) e.V., Hattersheim am Main**

#### **Allgemeine Angaben zum Bundesverband**

Der Bundesverband Möbelspedition und Logistik (AMÖ) e.V. hat seinen Sitz in Hattersheim am Main. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nummer VR 4376 eingetragen

#### **Allgemeine Angaben zu Inhalt und Gliederung des Jahresabschlusses**

Der Jahresabschluss (bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) des Bundesverbandes Möbelspedition und Logistik (AMÖ) e.V., Hattersheim am Main, zum 31. Dezember 2022 wurde freiwillig in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufgestellt.

Das Eigenkapital wird abweichend von § 266 HGB in Anlehnung an die Regelungen des IDW RS HFA 14 dargestellt. Ferner wurde zur Verbesserung der Klarheit der Posten "Beitragsforderungen" unter den Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen eingefügt.

Gemäß § 26 der Satzung ist die Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Haushaltsvoranschlag zu gliedern.

Der vorliegende Jahresabschluss ist grundsätzlich unter Beibehaltung der für den Vorjahresabschluss angewandten Gliederungs- und Bewertungsgrundsätze aufgestellt.

Im Vorjahr erfolgte der Ausweis der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen unter dem Posten "sonstigen Verbindlichkeiten". Zur Verbesserung der Darstellung der Vermögenslage wurde das Vorjahr angepasst und diese unter dem Posten „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“ ausgewiesen.

## **Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und das Sachanlagevermögen werden zu Anschaffungskosten bzw. Herstellungskosten aktiviert und, soweit abnutzbar, nach Maßgabe der voraussichtlichen Nutzungsdauer planmäßig um lineare Abschreibungen auf der Grundlage der von der Finanzverwaltung veröffentlichten AfA-Tabellen bzw. anderer branchenüblichen Abschreibungstabellen mit den zulässigen Höchstsätzen bzw. Mindestsätzen vermindert.

Geringwerte Anlagegüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis € 800,00 werden im Zugangsjahr voll abgeschrieben und ihr Abgang unterstellt.

Die Finanzanlagen werden zu Anschaffungskosten, oder bei Vorliegen von voraussichtlich dauernder Wertminderung, zu niedrigeren beizulegenden Werten angesetzt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden grundsätzlich mit dem Nennwert oder ihren Anschaffungskosten angesetzt. Den in den Beitragsforderungen enthaltenen Risiken wird durch die Bildung angemessen dotierter Einzelwertberichtigungen Rechnung getragen.

Der Kassenbestand und die Guthaben bei Kreditinstituten werden jeweils zum Nennwert angesetzt.

Die sonstigen Rückstellungen erfassen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verbindlichkeiten und sind mit dem Erfüllungsbetrag bewertet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

Verbindlichkeiten werden mit ihrem Erfüllungsbetrag bilanziert.

## Erläuterungen zur Bilanz

### 1. Anlagevermögen

Die Zusammensetzung und Entwicklung des Anlagevermögens sowie die Entwicklung der Abschreibungen im Geschäftsjahr sind dem beigefügten Anlagenspiegel zu entnehmen.

Unter den Finanzanlagen des Anlagevermögens werden folgende Beteiligungen im Sinne des § 271 Abs. 1 HGB ausgewiesen:

	Beteiligung	Eigenkapital 31.12.2022	Ergebnis 2022
	%	T€	T€
sumo GmbH, Hattersheim am Main	100,0	25	0,0
Kombiverkehr Deutsche Gesellschaft für kombinierten Güterverkehr mbH & Co. KG, Frankfurt am Main	0,2	19.650 <sup>1)</sup>	1.608 <sup>1)</sup>

1) Eigenkapital und Ergebnis des Vorjahres, da die Daten für das Geschäftsjahr 2022 noch nicht vorliegen.

### 2. Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

	€
Sozialversicherungsbeiträge 2018 bis 2022	39.910,00
Jahresabschlussprüfung	10.900,00
Personalkosten	7.400,00
Archivierungskosten	4.600,00
Berufsgenossenschaft	775,00
Ausstehende Rechnungen	585,00

### 3. Verbindlichkeiten

Die unter den Verbindlichkeiten ausgewiesenen Beträge sind, wie im Vorjahr, alle innerhalb eines Jahres fällig. Besicherungen bestehen nicht.

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen betreffen in Höhe von € 25.000,00 sonstige Verbindlichkeiten.

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind Verbindlichkeiten aus Steuern mit € 7.230,92 (Vorjahr € 16.724,42) enthalten.

#### 4. Mietkautionen

Die vom Bundesverband vereinnahmten Mietkautionen betragen zum 31.12.2022 € 16.820,60 und wurden auf Bankkonten bei der Taunus-Sparkasse hinterlegt.

#### Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Erträge werden sämtlich im Inland erzielt und setzen sich wie folgt zusammen:

	T€
Mitgliedsbeiträge	789,0
Erträge Vermietung und Verpachtung (einschließlich kalkulatorischer Miete)	129,5
Erträge aus Tagungen und Veranstaltungen	77,5
Erträge Zertifikate	61,0
Kooperationsbeitrag und Provisionen	40,2
Sachbezüge	9,8
Erträge Anzeigen Verbandszeitschrift	9,8
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	1,7
Sonstige	<u>26,0</u>
<b>Summe</b>	<b><u>1.144,5</u></b>

Die Erträge enthalten periodenfremde Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von € 1.700,00, Zahlungseingänge auf abgeschriebene Forderungen in Höhe von € 483,77 sowie eine sogenannte Abfindungsvergütung des VdW Versorgungsverband deutscher Wirtschaftsorganisationen (VdW) in Höhe von € 11.259,68, die aus der Kündigung einer Versicherung zur Absicherung biometrischer Risiken von Pensionsberechtigten resultiert. Hierfür wurde in der Vergangenheit über Umlagezahlungen ein entsprechendes Vermögen zur Risikovorsorge aufgebaut.

Der Personalaufwand (Posten 1a und 1b) in Höhe von € 673.556,69 betrifft Gehälter in Höhe von € 456.843,39, soziale Abgaben in Höhe von € 130.712,64, sonstige Personalaufwendungen in Höhe von € 5.033,75, Aufwendungen für Altersversorgung in Höhe von € 32.213,64 sowie Honorare in Höhe von € 48.753,27.

Der Personalaufwand enthält in Höhe von € 33.925,00 periodenfremde Aufwendungen für Sozialversicherungsbeiträge und Beiträge zur Berufsgenossenschaft für Vorjahre.

## Sonstige Pflichtangaben

### Angaben zu den Organen

Für das Präsidium sind bestellt:

Herr Frank Schäfer, Pattensen	- Präsident -
Herr Stefan Klein, Simmern	- Vizepräsident -
Herr Dr. Martin Ahnefeld, Minden	- Vizepräsident -
Herr Jürgen Zantis, Alsdorf	- Vizepräsident -

Die Geschäftsführung wird wahrgenommen von:

Herr Andreas Eichinger	Hauptgeschäftsführer, besonderer Vertreter nach § 30 BGB
Frau Dr. Ellen Troska	Stellvertretende Hauptgeschäftsführerin

### Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres beschäftigten Arbeitnehmer

Die durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres im Bundesverband beschäftigten Arbeitnehmer beträgt 10.

### Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Für Altzusagen aus laufenden Pensionen wurde das Passivierungswahlrecht des Art. 28 Abs. 1 EGHGB in Anspruch genommen und auf eine Passivierung verzichtet. Der nicht in der Bilanz ausgewiesene Betrag i.S.v. Art. 28 Abs. 2 EGHGB beläuft sich auf T€ 151,3.

Im das Geschäftsjahr wurde vom Abschlussprüfer ein Gesamthonorar in Höhe von T€ 19,1 berechnet. Davon entfallen auf Abschlussprüfungsleistungen T€ 11,1 und auf sonstige Leistungen T€ 8,0.

Hattersheim am Main, 27. April 2023

.....

Andreas Eichinger

**Bundesverband Möbelspedition und Logistik (AMÖ) e.V.**  
Hattersheim am Main

**ANLAGENSPIEGEL**  
für die Zeit vom  
**1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022**

	Anschaffungskosten/Herstellungskosten				Abschreibungen				Buchwerte	
	Stand	Zugänge	Abgänge	Stand	Stand	Geschäftsjahr	Abgänge	Stand	Stand	
	01.01.2022			31.12.2022	01.01.2022			31.12.2022	31.12.2022	31.12.2021
€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	
<b>Anlagevermögen</b>										
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	86.761,37	5.241,95	16.267,30	75.736,02	84.059,83	3.278,48	16.266,80	71.071,51	4.664,51	2.701,54
Summe immaterielle Vermögensgegenstände	86.761,37	5.241,95	16.267,30	75.736,02	84.059,83	3.278,48	16.266,80	71.071,51	4.664,51	2.701,54
II. Sachanlagen										
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	973.211,97	0,00	0,00	973.211,97	879.052,10	2.385,93	0,00	881.438,03	91.773,94	94.159,87
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	177.067,00	1.660,33	3.960,34	174.766,99	141.897,27	25.303,48	3.959,34	163.241,41	11.525,58	35.169,73
Summe Sachanlagen	1.150.278,97	1.660,33	3.960,34	1.147.978,96	1.020.949,37	27.689,41	3.959,34	1.044.679,44	103.299,52	129.329,60
III. Finanzanlagen										
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	27.266,95	0,00	27.266,95	0,00	0,00	0,00	0,00	27.266,95	0,00
2. Beteiligungen	16.000,00	0,00	0,00	16.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	16.000,00	16.000,00
3. Wertpapiere des Anlagevermögens	3.900,00	0,00	0,00	3.900,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.900,00	3.900,00
Summe Finanzanlagen	19.900,00	27.266,95	0,00	47.166,95	0,00	0,00	0,00	0,00	47.166,95	19.900,00
Summe Anlagevermögen	1.256.940,34	34.169,23	20.227,64	1.270.881,93	1.105.009,20	30.967,89	20.226,14	1.115.750,95	155.130,98	151.931,14

**BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

An den Bundesverband Möbelspedition und Logistik (AMÖ) e.V.

*Prüfungsurteil*

Wir haben den Jahresabschluss des Bundesverband Möbelspedition und Logistik (AMÖ) e.V. – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Vereins zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

*Grundlage für das Prüfungsurteil*

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Verein unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

### *Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

### *Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.



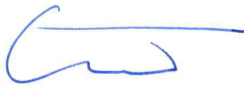
Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems des Vereins abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verein seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wiesbaden, den 27. April 2023

MNT Arnold GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft



Elmar Bouillon  
Wirtschaftsprüfer



Christian Wendt  
Wirtschaftsprüfer

# Besondere Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahen Leistungen

der MNT GRUPPE

Stand: 16. September 2019

## A. Allgemeines

Die besonderen Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahen Leistungen gelten jeweils für Prüfungsaufträge und prüfungsnahen Leistungen mit einer der folgenden Gesellschaften der MNT GRUPPE:

MNT Revision und Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft,

MNT MedCon GmbH Steuerberatungsgesellschaft,

MNT Arnold GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft,

MNT French Desk GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

- nachfolgend jeweils „MNT“ genannt - .

Diese Auftragsbedingungen der MNT ergänzen und konkretisieren die vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. (IDW) herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bzw. die vom DWS-Verlag herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften (jeweils in der dem Auftragsbestätigungsschreiben beigefügten Fassung) und sind diesen gegenüber vorrangig anzuwenden. Sie gelten nachrangig zu einem Auftragsbestätigungsschreiben. Das Auftragsbestätigungsschreiben zusammen mit allen Anlagen bildet die „Sämtlichen Auftragsbedingungen“.

## B. Geltungsbereich

Die Bezeichnung „MNT“ bezieht sich im Folgenden auf den in Bezug auf den konkreten Prüfungsauftrag und die prüfungsnahen Leistungen jeweils einschlägigen Vertragspartner. Es werden keine vertraglichen Beziehungen zu den jeweils anderen Unternehmen begründet.

## C. Ergänzende Bestimmungen für Abschlussprüfungen nach § 317 HGB und vergleichbare Prüfungen nach nationalen und internationalen Prüfungsgrundsätzen

Die MNT wird die Prüfung gemäß § 317 HGB und unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung ("GoA") durchführen. Dem entsprechend wird die MNT die Prüfung unter Beachtung der Grundsätze gewissenhafter Berufsausübung so planen und anlegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den Prüfungsgegenstand laut Auftragsbestätigungsschreiben wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Die MNT wird alle Prüfungshandlungen durchführen, die sie den Umständen entsprechend für die Beurteilung als notwendig erachtet und prüfen, in welcher Form der in § 322 HGB respektive den GoA vorgesehene Vermerk zum Prüfungsgegenstand erteilt werden kann. Über die Prüfung des Prüfungsgegenstands wird die MNT in berufsüblichem Umfang berichten. Um Art, Zeit und Umfang der einzelnen Prüfungshandlungen in zweckmäßiger Weise festzulegen, wird die MNT, soweit sie es für erforderlich hält, das System

der rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen prüfen und beurteilen, insbesondere soweit es der Sicherung einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung dient. Wie berufsüblich, wird die MNT die Prüfungshandlungen in Stichproben durchführen, sodass ein unvermeidliches Risiko besteht, dass auch bei pflichtgemäß durchgeführter Prüfung selbst wesentliche falsche Angaben unentdeckt bleiben können. Daher werden z.B. Unterschlagungen und andere Unregelmäßigkeiten durch die Prüfung nicht notwendigerweise aufgedeckt. Die MNT weist darauf hin, dass die Prüfung in ihrer Zielsetzung nicht auf die Aufdeckung von Unterschlagungen und anderen Unregelmäßigkeiten, die nicht Übereinstimmung des Prüfungsgegenstands mit den maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen betreffen, ausgerichtet ist.

Sollte die MNT jedoch im Rahmen der Prüfung derartige Sachverhalte feststellen, wird dem Auftraggeber dies unverzüglich zur Kenntnis gebracht.

Es ist Aufgabe der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, wesentliche Fehler im Prüfungsgegenstand zu korrigieren und uns gegenüber in der Vollständigkeitserklärung zu bestätigen, dass die Auswirkungen etwaiger nicht korrigierter Fehler, die von uns während des aktuellen Auftrags festgestellt wurden sowohl einzeln als auch in ihrer Gesamtheit für den Prüfungsgegenstand unwesentlich sind.

## D. Auftragsverhältnis

Unter Umständen werden der MNT im Rahmen des Auftrages und zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen Belange des Auftraggebers unmittelbar mit diesem zusammenhängende Dokumente, die rechtliche Relevanz haben, zur Verfügung gestellt. Die MNT stellt ausdrücklich klar, dass sie weder eine Verpflichtung zur rechtlichen Beratung bzw. Überprüfung hat, noch, dass dieser Auftrag eine allgemeine Rechtsberatung beinhaltet; daher hat der Auftraggeber auch eventuell im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Auftrages von der MNT zur Verfügung gestellte Musterformulierungen zur abschließenden juristischen Prüfung seinem verantwortlichen Rechtsberater vorzulegen. Der Auftraggeber ist verantwortlich für sämtliche Geschäftsführungsentscheidungen im Zusammenhang mit den Leistungen der MNT sowie die Verwendung der Ergebnisse der Leistungen und die Entscheidung darüber, inwieweit die Leistungen der MNT für eigene interne Zwecke des Auftraggebers geeignet sind.

## E. Informationszugang

Es liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, der MNT einen uneingeschränkten Zugang zu den für den Auftrag erforderlichen Aufzeichnungen, Schriftstücken und sonstigen Informationen zu gewährleisten. Das Gleiche gilt für die Vorlage zusätzlicher Informationen (z.B. Geschäftsbericht, Feststellungen hinsichtlich der Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG), die vom Auftraggeber zusammen mit dem Abschluss sowie ggf. dem zugehörigen Lagebericht veröffentlicht werden. Der Auftraggeber, wird diese rechtzeitig vor Erteilung des Bestätigungsvermerks bzw. unverzüglich sobald sie vorliegen, zugänglich machen. Sämtliche Informationen, die der MNT vom Auftraggeber

oder in seinem Auftrag zur Verfügung gestellt werden („*Auftraggeber-informationen*“), müssen vollständig sein.

#### **F. Mündliche Auskünfte**

Soweit der Auftraggeber beabsichtigt, eine Entscheidung oder sonstige wirtschaftliche Disposition auf Grundlage von Informationen und/oder Beratung zu treffen, welche die MNT dem Auftraggeber mündlich erteilt hat, so ist der Auftraggeber verpflichtet, entweder (a) die MNT rechtzeitig vor einer solchen Entscheidung zu informieren und sie zu bitten, das Verständnis des Auftraggebers über solche Informationen und/oder Beratung schriftlich zu bestätigen oder (b) in Kenntnis des oben genannten Risikos einer solchen mündlich erteilten Information und/oder Beratung jene Entscheidung in eigenem Ermessen und in alleiniger Verantwortung zu treffen.

#### **G. Freistellung**

Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, die MNT von allen Ansprüchen Dritter (einschließlich verbundener Unternehmen) sowie daraus folgenden Verpflichtungen, Schäden, Kosten und Aufwendungen (insbesondere angemessene externe Anwaltskosten) freizustellen, die aus der Verwendung des Arbeitsergebnisses durch Dritte resultieren und die Weitergabe direkt oder indirekt durch den Auftraggeber oder auf seine Veranlassung hin erfolgt ist. Diese Verpflichtung besteht nicht in dem Umfang, wie die MNT sich ausdrücklich schriftlich damit einverstanden erklärt hat, dass der Dritte auf das Arbeitsergebnis vertrauen darf.

#### **H. Elektronische Datenversendung (E-Mail)**

Den Parteien ist die Verwendung elektronischer Medien zum Austausch und zur Übermittlung von Informationen gestattet und diese Form der Kommunikation stellt als solche keinen Bruch von etwaigen Verschwiegenheitspflichten dar. Den Parteien ist bewusst, dass die elektronische Übermittlung von Informationen (insbesondere per E-Mail) Risiken (z.B. unberechtigter Zugriff Dritter) birgt.

Jegliche Änderung der von der MNT auf elektronischem Wege übersandten Dokumente ebenso wie jede Weitergabe von solchen Dokumenten auf elektronischem Wege an Dritte darf nur nach schriftlicher Zustimmung der MNT erfolgen.

#### **I. Datenschutz**

Für die genannten Verarbeitungszwecke ist die MNT berechtigt, Auftraggeberinformationen, die bestimmten Personen zugeordnet werden können („*personenbezogene Daten*“), in den verschiedenen Jurisdiktionen, in denen diese tätig sind, zu verarbeiten.

Die MNT verarbeitet personenbezogene Daten im Einklang mit geltendem Recht und berufsrechtlichen Vorschriften, insbesondere unter Beachtung der nationalen (BDSG) und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz. Die MNT verpflichtet Dienstleister, die im Auftrag der MNT personenbezogene Daten verarbeiten, sich ebenfalls an diese Bestimmungen zu halten.

#### **J. Vollständigkeitserklärung**

Die seitens MNT von den gesetzlichen Vertretern erbetene Vollständigkeitserklärung umfasst gegebenenfalls auch die Bestätigung, dass die in einer Anlage zur

Vollständigkeitserklärung zusammengefassten Auswirkungen von nicht korrigierten falschen Angaben im Prüfungsgegenstand sowohl einzeln als auch insgesamt unwesentlich sind.

#### **K. Geltungsbereich**

Die in den *Sämtlichen Auftragsbedingungen* enthaltenen Regelungen – einschließlich der Regelung zur Haftung – finden auch auf alle künftigen, vom Auftraggeber erteilten sonstigen Aufträge entsprechend Anwendung, soweit nicht jeweils gesonderte Vereinbarungen getroffen werden bzw. über einen Rahmenvertrag erfasst werden oder soweit für die MNT verbindliche in- oder ausländische gesetzliche oder behördliche Erfordernisse einzelnen Regelungen zu Gunsten des Auftraggebers entgegenstehen.

Für Leistungen der MNT gelten ausschließlich die Bedingungen der *Sämtlichen Auftragsbedingungen*; andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, wenn der Auftraggeber diese mit der MNT im Einzelnen nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart hat. Allgemeine Einkaufsbedingungen, auf die im Rahmen automatisierter Bestellungen Bezug genommen wird, gelten auch dann nicht als einbezogen, wenn die MNT diesen nicht ausdrücklich widerspricht oder die MNT mit der Erbringung der Leistungen vorbehaltlos beginnt.

#### **L. Anwendbares Recht / Gerichtsstand**

Für die Auftragsdurchführung sind die von den maßgeblichen deutschen berufsständischen Organisationen (WPK, IDW, StBK) entwickelten und verabschiedeten Berufsgrundsätze, soweit sie für den Auftrag im Einzelfall anwendbar sind, bestimmend.

Auf das Auftragsverhältnis und auf sämtliche hieraus oder aufgrund der Erbringung der darin vereinbarten Leistungen resultierenden außervertraglichen Angelegenheiten oder Verpflichtungen findet deutsches Recht Anwendung.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle in Verbindung mit dem Auftrag oder den darunter erbrachten Leistungen entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz der jeweiligen Gesellschaft der MNT.

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

#### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

#### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

## 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

## 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

## 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.